

BVGer D-4800/2022 vom 14. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4800_2022_d20221014

FR: TAF D-4800/2022 du 14 octobre 2022

IT: TAF D-4800/2022 del 14 ottobre 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 14. Oktober 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide oder wie vorliegend Nichteintretensentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3

Prüfungsgegenstand ist vorliegend die Frage, ob die Vorinstanz ihre Unzuständigkeit für die Beurteilung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zutreffend festgestellt und infolgedessen zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist (Art. 9 Abs. 2 VwVG).

E. 4.1

In der Beschwerde wird gerügt, die festgestellte Unzuständigkeit der Vorinstanz für das Wiedererwägungsgesuch vom 17. Juni 2022 sei widerrechtlich und sie sei zu Unrecht nicht auf das Gesuch eingetreten. Die Vorinstanz habe ferner das rechtliche Gehör

verletzt, indem sie sich nicht mit

D-4800/2022 Seite 6 der Anwendbarkeit von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (SR 142.281; VVWAL; vgl. Beschwerde, S. 5, Ziff. 14 und 17.) und sich insbesondere nicht mit der Unzumutbarkeit der Wegweisung auseinandergesetzt habe. Zudem seien im ausländerrechtlichen Verfahren die aktuelle Lage in Sri Lanka und im Gesuch vom 17. Juni 2022 die vorgebrachten neuen Tatsachen (Lage in Sri Lanka, Verwurzelung in der Schweiz) nicht berücksichtigt worden und die Vorinstanz habe nicht auf das Einschreiben vom 27. Juni 2022 reagiert (Beschwerde, S. 5, Ziff. 13 ff.).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat sich – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers – mit dem Inhalt des Gesuches vom 17. Juni 2022 und seiner Rechtsnatur in der angefochtenen Verfügung in nachvollziehbarer Weise auseinandergesetzt (vgl. vorinstanzlicher Entscheid, Erwägung III).

Sie hat das als Wiedererwägung betitelte Gesuch des Beschwerdeführers vom 17. Juni 2022 um vorläufige Aufnahme (Unzumutbarkeit Wegweisungsvollzug) als solches entgegengenommen. Zutreffend wies sie darauf hin, dass mit dem Urteil der damals zuständigen ARK vom 12. April 2005 der Nichteintretensentscheid des BFM vom 28. Februar 2005 im (dritten) ordentlichen Asylverfahren in Rechtskraft erwachsen war und der Beschwerdeführer im Wiedererwägungsgesuch vom 17. Juni 2022 keine (neuen) Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG geltend machte. Folglich stellte sie korrekt fest, dass sich das Gesuch des Beschwerdeführers wiedererwägungsweise auf die Wegweisung und deren Vollzug nach Sri Lanka bezieht, welche bereits im abgeschlossenen ausländerrechtlichen Verfahren von den kantonalen Behörden beurteilt worden sind. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, wurde dem Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung entzogen und ihm eine Ausreisefrist angesetzt, worauf er den dortigen Rechtsmittelweg beschritten und den diesbezüglichen Instanzenzug ausgeschöpft hat. Letztinstanzlich bejahte hierzu das Bundesgericht mit Urteil 2C_889/2021 vom 24. Februar 2022 explizit die Zumutbarkeit der Wegweisung (E. 7.3 f.; vorstehend Sachverhalt Buchstabe C). Bei dieser Sachlage erweist sich die formale Rüge, wonach sich das SEM in der angefochtenen Verfügung nicht mit der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auseinandergesetzt habe, aufgrund der fehlenden funktionalen Zuständigkeit als unbegründet.

E. 4.3

Im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VwVG tritt eine Behörde durch Verfügung auf die Sache nicht ein, wenn sie sich als unzuständig erachtet und eine Partei die Zuständigkeit behauptet.

D-4800/2022 Seite 7 Aus den Akten wie auch aus der Beschwerde geht hervor, dass der Beschwerdeführer die Vorinstanz für die Prüfung einer vorläufigen Aufnahme im Sinne seines Wiedererwägungsgesuches – auch aufgrund Art. 17 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen – für zuständig erachtete (SR 142.281; VVWAL; vgl. Beschwerde, S. 5, Ziff. 14 und 17; A1/40; A4/5; A8/9). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-3545/2022 vom 16. September 2022 eine vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 17. August 2022 abgewiesen, soweit es darauf eintrat. und dabei unter anderem festgestellt, dass beim SEM für die von ihm behauptete Nichtzuständigkeit

der Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt werden könne. Der Beschwerdeführer ersuchte alsdann mit Eingabe vom 28. September 2022 (A10/4) bei der Vorinstanz um eine solche. Das Gesagte lässt keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer die Zuständigkeit der Vorinstanz für sein Gesuch vom 17. Juni 2022 behauptet. Infolgedessen sind die Voraussetzungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VwVG für einen Nichteintretensentscheid erfüllt.

E. 5.1

Die weiteren Vorbringen in der Beschwerde (insbesondere S. 5 f.) führen zu keiner anderen Einschätzung und die formellen Rügen des Beschwerdeführers betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht (vgl. Beschwerde, S. 5) erweisen sich, wie teils bereits vorstehend festgestellt, als unbegründet.

E. 5.2

So ist angesichts der Prozessgeschichte keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ersichtlich. Aus dem Vorwurf, das SEM habe nicht auf seine Anträge und auf das Schreiben vom 27. Juni 2022 (A2/3, Anfrage Verfahrensstand) reagiert, lässt sich nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten, zumal weder das Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Urteil D-3545/2022 eine Rechtsverzögerung feststellte noch das GS-EJPD mit Entscheid vom 29. August 2022 Anlass für aufsichtsrechtliche Massnahmen sah. Ebensovienig kann entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers im angefochtenen Entscheid eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund einer fehlenden Auseinandersetzung mit Art. 17 Abs. 1 VVWAL (vgl. Beschwerde, S. 5, Ziff. 13 ff.) vorliegen, da er den Einwand der Anwendbarkeit dieser Bestimmung erstmals auf Beschwerdeebene vorbringt und daraus eine Zuständigkeit der Vorinstanz ableitet. Es handelt sich bei der behaupteten Anwendbarkeit der genannten Rechtsbestimmung um einen

D-4800/2022 Seite 8 sachfremden, nicht nachvollziehbaren Einwand, zumal es vorliegend irrelevant ist, welche Möglichkeiten der Kanton in einem – wie vorliegend eben nicht – pendenten SEM-Verfahren im Sinne der VVWAL hat. Es ist hier einzig massgebend, was im ausländerrechtlichen Verfahren der kantonalen Behörden Prozessgegenstand war und was darin rechtskräftig entschieden wurde (Zumutbarkeit der Wegweisung).

E. 5.3

Die Verfügung der Vorinstanz enthält alsdann – im angemessenen Rahmen der Begründung eines Nichteintretensentscheids, in welchem gerade keine materielle Prüfung stattfinden soll – eine Darstellung des Sachverhalts, die offensichtlich genügend ist, um nachvollziehen zu können, weshalb das SEM sich für unzuständig hält und nicht auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist. Die Beurteilung der vorgebrachten Einwände materieller Art fällt in den Kompetenzbereich der ausländerrechtlich zuständigen Behörden und die Vorinstanz hat demzufolge korrekterweise (infolge Unzuständigkeit) auf die Prüfung von allenfalls bestehenden Vollzugshindernissen beziehungsweise der vorläufigen Aufnahme verzichtet. Ebensovienig ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren (hinsichtlich der beantragten vorsorglichen Massnahmen) auf solche einzugehen. Die Begründungspflicht wurde nicht verletzt.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz mangels Zuständigkeit zu Recht und mit zutreffender Begründung auf das Gesuch vom 17. Juni 2022 nicht eintrat. Die Beschwerde

ist abzuweisen.

E. 7

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie auf vorsorgliche Massnahmen (inklusive Vollzugsstopps) als gegenstandslos erweisen.

E. 8

Das (sinngemässe) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-4800/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.